

Brüssel, den 8. Dezember 2015
(OR. en)

15081/15

PUBLIC 81
INF 200

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES – JULI
UND AUGUST 2015

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juli und August 2015 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JULI UND AUGUST 2015 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
Schriftliches Verfahren vom 2. Juli 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/1066 des Rates vom 2. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2013/183/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 174 vom 3.7.2015, S. 25-27	10419/15
Beschluss (GASP) 2015/1065 des Rates vom 2. Juli 2015 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) ABl. L 174 vom 3.7.2015, S. 23-24	9111/15
Beschluss (GASP) 2015/1064 des Rates vom 2. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2013/354/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) ABl. L 174 vom 3.7.2015, S. 21-22	8974/15
Schriftliches Verfahren vom 3. Juli 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2015, einschließlich der zweiten Tranche 2015	10257/15

Schriftliches Verfahren vom 7. Juli 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/1099 des Rates vom 7. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 180 vom 8.7.2015, S. 4-5	10600/15
Schriftliches Verfahren vom 9. Juli 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/1118 des Rates vom 9. Juli 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2015/740/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan ABl. L 182 vom 10.7.2015, S. 31-38	10561/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1112 des Rates vom 9. Juli 2015 zur Durchführung von Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/735 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan ABl. L 182 vom 10.7.2015, S. 2-9	10562/15
Schriftliches Verfahren vom 10. Juli 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/1130 des Rates vom 10. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 184 vom 11.7.2015, S. 18-19	10686/15

3402. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 13. Juli 2015 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Standpunkt (EU) Nr. 12/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) Vom Rat am 13. Juli 2015 angenommen ABl. C 326 vom 2.10.2015, S. 1-11	8806/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: UK

Erklärungen der KommissionEndtermin für den Einsatz ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (ROV)

Hinsichtlich des vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Endtermins 31.12.2015 für den zugelassenen Einsatz ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (sogenannter "ROV") für die Beobachtung und Prospektion von Roten Korallen nimmt die Kommission Kenntnis vom Beschluss der Mitgesetzgeber, die Worte "until 2015" in Buchstabe a der Empfehlung GFCM/35/2011/2 als "bis zum 31. Dezember 2015" auszulegen und somit erheblich vom Kommissionsvorschlag abzuweichen, in dem nur auf die Zeit vor 2015 – also bis zum 31. Dezember 2014 – abgestellt wurde.

Die Kommission hat bereits betont, dass Ausnahmeregelungen an sich nur vorübergehend sein können, und weist darauf hin, dass auch der Juristische Dienst der FAO die Auffassung vertreten hat, dass nur ein Fristablauf vor 2015 berücksichtigt werden sollte. In Anbetracht dessen wird die Kommission bewerten, ob entsprechende Initiativen ergriffen werden müssen, um den Standpunkt der Union zur Frage der ROV in der GFCM zu klären.

Nationale Übergangsmaßnahmen

Die Kommission nimmt den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bestehende Ausnahmeregelungen für die Ernte der Roten Koralle unbefristet beizubehalten und neue Ausnahmeregelungen vorzusehen, die während eines Übergangszeitraums wiederum ohne klaren Endtermin gewährt werden sollen.

Nach Auffassung der Kommission können Ausnahmeregelungen und/oder Übergangsmaßnahmen an sich nur vorübergehend sein und könnten die zwischen den Mitgesetzgebern vereinbarten unbefristeten Ausnahmeregelungen dazu führen, dass die Union die vollständige Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen gegenüber dem GFCM nicht sicherstellen kann.

Falls dieser Fall eintreten sollte, wird die Kommission Vorschläge für geeignete Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen vorlegen.

Auf jeden Fall betont die Kommission, dass jegliche Beschlüsse in dieser Angelegenheit dem Standpunkt der Kommission zu anderen Vorschriften über Ausnahme- und/oder Übergangsregelungen nicht vorgreifen.

Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 1-29	28/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: CZ
Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Niederlande Die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Niederlande begrüßen die Bemühungen des vorhergehenden lettischen Vorsitzes, einen Kompromiss zwischen den Organen zu finden, der es gestattet, die Verhandlungen über indirekte Landnutzungsänderungen zum Abschluss zu bringen. Wir bedauern jedoch, dass Maßnahmen zur kostenwirksamen Förderung der nachhaltigsten fortschrittlichen Biokraftstoffe durch eine doppelte Anrechnung ihres Beitrags zu den Gesamtzielen der Richtlinie über erneuerbare Energien nicht in den endgültigen Kompromiss aufgenommen wurden.			
Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1-15	8/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten.
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT			DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/1339 des Rates vom 13. Juli 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 1-5			10400/14

Beschluss (EU) 2015/1340 des Rates vom 13. Juli 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 15-16	10883/14
Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 1-8	8282/15
Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9-29	8284/15
Beschluss (EU) 2015/1477 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Finnlands – EGF/2015/001 FI/Broadcom) ABl. L 225 vom 28.8.2015, S. 14-15	9952/15
Beschluss (EU) 2015/1289 des Rates vom 13. Juli 2015 zur Verhängung einer Geldbuße gegen Spanien wegen der Manipulation von Defizitdaten in der Autonomen Gemeinschaft Valencia ABl. L 198 vom 28.7.2015, S. 19-21	10297/15

Beschluss (EU) 2015/1198 des Rates vom 13. Juli 2015 über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra eingesetzt wurde, hinsichtlich der Ersetzung des Anhangs dieses Abkommen über die Bestimmung des Begriffs "Waren mit Ursprung in ..." oder "Ursprungswaren" und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen ABl. L 194 vom 22.7.2015, S. 1-41	9477/15
Beschluss (EU) 2015/1156 des Rates vom 13. Juli 2015 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens (Batterien und Akkumulatoren zu vertretenden Standpunkt ABl. L 187 vom 15.7.2015, S. 24-27	8589/15
Beschluss (GASP) 2015/1141 des Rates vom 13. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2012/392/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 18-19	9675/15
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/1142 des Rates vom 13. Juli 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 20-22	8729/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1133 des Rates vom 13. Juli 2015 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 1-3	8730/15
3403. Tagung des Rates (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 14. Juli 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 87-90	9254/15

Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm der Tschechischen Republik 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm der Tschechischen Republik 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 32-35	9233/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 14-17	9262/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 76-79	9251/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm des Vereinigten Königreichs 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 21-23	9265/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Estlands 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Estlands 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 39-41	9236/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Polens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 91-93	9255/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm der Niederlande 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Niederlande 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 83-86	9253/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Italiens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 61-65	9246/15

Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Lettlands 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Lettlands 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 66-69	9248/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Rumäniens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Rumäniens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 1-5	9259/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Irlands 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 42-45	9237/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Frankreichs 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Frankreichs 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 51-55	9244/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Litauens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Litauens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 70-72	9249/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 28-31	9232/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 46-50	9243/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 6-9	9260/15

Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 56-60	9245/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Belgiens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Belgiens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 24-27	9231/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Portugals 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Portugals 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 94-97	9258/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 73-75	9250/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Maltas 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 80-82	9252/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 10-13	9261/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Dänemarks 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Dänemarks 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 36-38	9234/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Schwedens 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2015 ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 18-20	9263/15

Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2015 ABl. C 271 vom 18.8.2015, S. 1-4	9235/15
Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2015 zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist ABl. C 272 vom 18.8.2015, S. 98-100	9230/15
Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates vom 14. Juli 2015 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 27-31	9542/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1208 des Rates vom 14. Juli 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/463/EU zur Genehmigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Zypern ABl. L 196 vom 24.7.2015, S. 10-13	10052/15
Beschluss (EU) 2015/1174 des Rates vom 14. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich des externen Rechnungsprüfers der Banka Slovenije ABl. L 189 vom 17.7.2015, S. 38-38	10295/15
Beschluss des Rates über das Abwicklungsverfahren	10746/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1173 des Rates vom 14. Juli 2015 zur Änderung der Entscheidung 2009/790/EG und zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 189 vom 17.7.2015, S. 36-37	10230/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1401 des Rates vom 14. Juli 2015 zur Ermächtigung Italiens, eine von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einzuführen ABl. L 217 vom 18.8.2015, S. 7-8	10231/15

Beschluss (EU) 2015/1157 des Rates vom 14. Juli 2015 zur Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ABl. L 187 vom 15.7.2015, S. 28-29	9754/15
Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich unterstützen das Einvernehmen über den Beschluss des Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses. Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich erinnern jedoch daran, dass sie die aktuelle Verteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten für nicht zufriedenstellend halten, insbesondere angesichts des in Artikel 300 Absatz 5 AEUV ausdrücklich vorgesehenen demografischen Kriteriums. Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich möchten daher hervorheben, dass vor der Neubesetzung des Ausschusses im Jahr 2020 eine sorgfältige Prüfung dieser Frage stattfinden muss, damit die in den Verträgen festgelegten Kriterien und insbesondere das Kriterium der demografischen Entwicklung stärker berücksichtigt werden. Schließlich sei daran erinnert, dass dieser Beschluss allein den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss betrifft und keinen Präzedenzfall für andere EU-Institutionen darstellt.	
Schriftliches Verfahren vom 14. Juli 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/1148 des Rates vom 14. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 186 vom 14.7.2015, S. 2-3	10792/15
Schriftliches Verfahren vom 17. Juli 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1181 des Rates vom 17. Juli 2015 über einen kurzfristigen finanziellen Beistand der Union für Griechenland ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 15-18	10991/15

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1182 des Rates vom 17. Juli 2015 zur Billigung des Anpassungsprogramms Griechenlands ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 19-19	10992/15
Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zur Inanspruchnahme des EFSM Die Kommission und der Rat sind sich darin einig, dass bei jeder künftigen Inanspruchnahme der EFSM-Verordnung oder eines vergleichbaren Instruments zur Wahrung der Finanzstabilität eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist, die Bedingung gilt, dass Vorkehrungen (im Wege von Sicherheiten, Garantien oder gleichwertigen Maßnahmen) bestehen, mit denen sichergestellt wird, dass für die Mitgliedstaaten, die nicht an der gemeinsamen Währung teilnehmen, keinerlei (direkte oder indirekte) finanzielle Haftung entsteht. Die Kommission wird diesbezüglich so bald wie möglich einen Vorschlag für die entsprechende Änderung der EFSM-Verordnung vorlegen, über die in jedem Fall Einigung erzielt sein muss, bevor etwaige weitere Vorschläge für eine Unterstützung im Rahmen der EFSM-Verordnung vorgebracht werden. Darüber hinaus verpflichtet die Kommission sich, keinen Vorschlag für eine Inanspruchnahme des EFSM vorzubringen, solange kein Mechanismus zum Schutz der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, besteht.	
3404. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 20. Juli 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ersetzung des Protokolls Nr. 4 dieses Abkommens über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch ein neues Protokoll, das hinsichtlich der Ursprungsregeln auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln Bezug nimmt, zu vertretenden Standpunkt	8417/15
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ersetzung des Protokolls Nr. 4 dieses Abkommens über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch ein neues Protokoll, das hinsichtlich der Ursprungsregeln auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln Bezug nimmt, zu vertretenden Standpunkt	8404/15

Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 dieses Abkommens über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch ein neues Protokoll, das hinsichtlich der Ursprungsregeln auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln Bezug nimmt, zu vertretenden Standpunkt	8421/15
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 dieses Abkommens über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch ein neues Protokoll, das hinsichtlich der Ursprungsregeln auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln Bezug nimmt, zu vertretenden Standpunkt	8452/15
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ersetzung des Protokolls Nr. 4 dieses Abkommens über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch ein neues Protokoll, das hinsichtlich der Ursprungsregeln auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln Bezug nimmt, zu vertretenden Standpunkt	8426/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Energiediplomatie	10993/15

Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan	10734/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Pakistan	10737/15
Beschluss (EU) 2015/1294 des Rates vom 20. Juli 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 199 vom 29.7.2015, S. 6-7	7657/15
Beschluss (EU) 2015/1211 des Rates vom 20. Juli 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Kasachstan zur Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts ABl. L 196 vom 24.7.2015, S. 16-17	10481/15
Erklärung Irlands Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses/der vorstehenden Beschlüsse bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss/den Beschlüssen beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird.	
Erklärung des Vereinigten Königreichs Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte.	

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Annahme des Ratsbeschlusses zur Festlegung des Standpunkts der EU zugunsten des Beitritts der Republik Kasachstan. Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, hinsichtlich dieses Beitritts einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Standpunkt der Mitgliedstaaten in der WTO einvernehmlich anzunehmen. Die Kommission weist darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, einen EU-Beschluss anzunehmen, so dass ein entsprechender gesonderter Beschluss unnötig gewesen wäre.

Beschluss (EU) 2015/1293 des Rates vom 20. Juli 2015 über die Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten ABl. L 199 vom 29.7.2015, S. 3-5	7597/14
--	---------

Erklärung Frankreichs, der Niederlande und Rumäniens

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass ihr Rücktritt vom Übereinkommen des Europarats über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten insbesondere die Umsetzung einiger Bestimmungen des genannten Übereinkommens beeinträchtigen würde, sind Frankreich, die Niederlande und Rumänien bereit, Vertragsparteien des Übereinkommens zu bleiben.

Wir gehen davon aus, dass wir unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV Vertragsparteien des Übereinkommens bleiben. Ferner rechnen wir damit, dass etwaige Fragen zur Umsetzung der genannten Bestimmungen des Übereinkommens in vollständiger Übereinstimmung mit den internen Verfahren der EU erörtert werden.

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt die Erklärung Frankreichs, der Niederlande und Rumäniens zur Kenntnis und hebt deren vorübergehenden Charakter hervor. Die Kommission geht davon aus, dass Frankreich, die Niederlande und Rumänien von dem Übereinkommen zurücktreten werden, sobald die Modalitäten hinsichtlich des Stimmrechts der EU in Anwendung des Artikels 9 und des Artikels 10 Absatz 3 des Übereinkommens auf der Grundlage der ausschließlichen Zuständigkeit der EU angewendet werden.

Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik	10779/15
--	----------

Schlussfolgerungen des Rates zu Mali	10780/15
--------------------------------------	----------

Schlussfolgerungen des Rates zur Klimadiplomatie	10899/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP über Waffenexporte und zur Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel (ATT)	10671/15
Beschluss (EU) 2015/1292 des Rates vom 20. Juli 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 199 vom 29.7.2015, S. 1-2	10931/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Migration	10986/15
Schlussfolgerungen des Rates zu der Vereinbarung über das iranische Nuklearprogramm	11084/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Tunesien	11076/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess	11075/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019)	10987/15

Erklärung Frankreichs

Frankreich unterstützt den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie, der den Höhepunkt der wichtigen und grundlegenden Arbeit für eine bessere Wirksamkeit, Kohärenz und Sichtbarkeit des auswärtigen Handelns der Europäischen Union in diesen Bereichen, insbesondere durch eine bessere Nutzung der Finanzierungs- und anderer Instrumente zu diesem Zweck, darstellt. Frankreich möchte zu den Nummern 16 Buchstabe d und 17 Buchstabe c des Aktionsplans folgende Erläuterungen abgeben.

Frankreich setzt sich für den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen ein und unterstützt alle Maßnahmen, mit denen indigenen Völkern die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Grundrechte garantiert wird. Unter Verweis auf die Auslegungserklärung, die Frankreich bei der Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker abgegeben hat, möchte Frankreich allerdings festhalten, dass Frankreich nach seinen Verfassungsgrundsätzen der Unteilbarkeit der Republik und der Einheit des französischen Volkes keiner Personengruppe, die sich auf eine gemeinsame Herkunft, Kultur, Sprache oder Religion gründet, Kollektivrechte gewährt.

Menschenrechte sind universelle Rechte, die ohne Unterscheidung für alle Menschen gelten sollen. Frankreich setzt sich auch weiterhin dafür ein, dass jeder Mensch diese Grundrechte ohne Diskriminierung, uneingeschränkt und wirksam wahrnehmen kann.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich erklärt hiermit seine Unterstützung für die Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019).

Das Vereinigte Königreich bringt zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten sein Engagement für gemeinsame Grundsätze und Werte zum Ausdruck. Es verweist darauf, dass die Union die jeweilige nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt, achtet.

Das Vereinigte Königreich verweist ferner darauf, dass der Aktionsplan einschlägige Menschenrechtsaspekte des auswärtigen Handelns der Europäischen Union umfasst und nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten berührt.

Das Vereinigte Königreich wird die universellen Menschenrechte weltweit auf eine Weise fördern und schützen, die im jeweiligen lokalen Kontext am wirkungsvollsten ist. Das Vereinigte Königreich unterstützt zwar weltweit die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, hat allerdings beispielsweise das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht ratifiziert und beabsichtigt auch nicht, dies zu tun.

3405. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 20. Juli 2015 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER****RECHTSAKT****DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN**

Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedelung von 20 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen

11130/15

Erklärung Deutschlands und Frankreichs

Frankreich und Deutschland sind bereit, ihre Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere aus Syrien, dem Irak und Eritrea, die der Verfolgung entkommen wollen, umfassend wahrzunehmen.

Ausgehend vom ersten Vorschlag der Europäischen Kommission wird Frankreich in einem Zeitraum von zwei Jahren 6 752 besonders schutzbedürftige Menschen im Rahmen des Verteilungsverfahrens und 2 375 Menschen im Rahmen des Resettlement-Programms aufnehmen. Deutschland wird über einen Zeitraum von zwei Jahren 10 500 Menschen aus dem Verteilungsprogramm und 1 600 Menschen aus dem Resettlement-Programm aufnehmen.

Frankreich und Deutschland unterstützen das Verteilungsprogramm und erinnern insbesondere daran, dass Solidarität und Verantwortung eng miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der folgenden vereinbarten Bedingungen besonders hervorgehoben:

- -Alle von diesen Programmen betroffenen EU-Mitgliedstaaten müssen sich daran beteiligen, damit die Lasten gleichmäßig verteilt werden.
- Mit dem Inkrafttreten der Verteilungsentscheidung sollten die "Hotspots" einschließlich der nationalen Aufnahmeeinrichtungen (Wartezonen) nahe der Ankunftsorte in den Ersteinreiseländern eingerichtet sein. Innerhalb der "Hotspots" muss eine Abstimmung zwischen der regionalen Task Force der EU (EURTF), den Expertenteams vor Ort und den Mitgliedstaaten der Ersteinreise erfolgen, damit Migranten in der Eurodac-Datenbank identifiziert und erfasst werden können und die notwendige Unterscheidung zwischen Asylbewerbern vorgenommen werden kann, die vor Verfolgung flüchten und auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, und illegalen Einwanderern, die kein Asyl beantragen oder deren Antrag abgewiesen wurde und die in ihr Heimatland zurückgeführt werden müssen.
- Die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten ergreifen alle nötigen Maßnahmen, um Sekundärmigration der verteilten Personen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der aufnehmende Mitgliedstaat die ihm zugewiesene Person auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats umgehend wieder aufnimmt.
- Die EU sollte weiterhin entschieden gegen illegale Zuwanderung vorgehen, u. a. indem sie Schleusernetzwerke zerschlägt und die Rückkehr illegaler Einwanderer in ihre Heimatländer sicherstellt.
- Die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Resettlement- und Verteilungsprogramme sollte über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen, um die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Frankreich und Deutschland werden genau auf die Einhaltung dieser Bedingungen achten, die wesentlich zum Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität beitragen, das angesichts der aktuellen Migrationskrise notwendig ist.

Erklärung Dänemarks

Eine Neuansiedlung von ca. 500 Flüchtlingen im Jahr 2015 in Dänemark stützt sich auf die geltende nationale Neuansiedlungsregelung mit zwischen Dänemark und dem UNHCR vereinbarten Kriterien und Bedingungen. Eine etwaige Neuansiedlung von ca. 500 Flüchtlingen im Jahr 2016 im Rahmen der geltenden nationalen Regelung hängt vom Ergebnis der nationalen Beschlussfassungsverfahren ab.

Erklärung Ungarns

Ungarn ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation, auf die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni und in den Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten hingewiesen wurde, und angesichts der derzeit enormen Belastung seines Asyl- und Migrationssystems gegenwärtig nicht in der Lage, neben der Umsetzung seines nationalen Neuansiedlungsprogramms 2015 weitere Plätze zur Neuansiedlung vorzuschlagen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Die Neuansiedlung erfolgt im Vereinigten Königreich gemäß den geltenden nationalen Regelungen. Diese Zahl hat rein indikativen Charakter und stützt sich auf Prognosen auf der Grundlage der derzeitigen Neuansiedlungsmaßnahmen. Es handelt sich nicht um festes Ziel, da einige Neuansiedlungsregelungen auf dem Bedarf und nicht auf Quoten beruhen.

Erklärung Liechtensteins

Das Fürstentum Liechtenstein bekundet hiermit seine Bereitschaft, sich auf freiwilliger Basis an der Neuansiedlungsregelung der Europäischen Union zu beteiligen, die in den vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 20. Juli 2015 angenommenen Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung von 20 000 Vertriebenen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, formuliert wurde, und dies im Rahmen seines nationalen Programms für die Neuansiedlung von 20 syrischen Staatsangehörigen auf seinem Hoheitsgebiet zu tun.

Eingedenk der Verpflichtung zu humanitärer Solidarität hat das Fürstentum Liechtenstein den Neuansiedlungsprozess angesichts der gegenwärtigen Notlage bereits in die Wege geleitet und wird es seine diesbezüglichen Maßnahmen noch 2015 abschließen können.

Erklärung Norwegens

Norwegen wird 3 500 Menschen, die der Konflikt in Syrien zu Vertriebenen gemacht hat, bis Ende 2016 eine Neuansiedlung anbieten und in den restlichen Monaten des Jahres 2015 500 Personen neu ansiedeln und damit über die Angebote hinausgehen, die es anderen Personen, die internationalen Schutz benötigen, bereits unterbreitet hat. 3 000 Menschen soll 2016 eine Neuansiedlung angeboten werden. Dafür steht der förmliche Parlamentsbeschluss noch aus. Die tatsächliche Neuansiedlung wird im Rahmen der regulären norwegischen Neuansiedlungsregelung erfolgen und sich auf entsprechende Empfehlungen des UNHCR stützen.

EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien	11131/15
Erklärung Österreichs Österreich unterstützt diese EntschlieÙung, ist aber selbst mit einer unverhältnismäßig hohen Belastung seines Asylsystems konfrontiert. Aufgrund dieser äußerst angespannten Situation und des überproportionalen Engagements im Bereich Resettlement kann Österreich nur bzw. erst dann Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Umsiedlung von Griechenland und Italien aufnehmen, wenn diese angespannte Situation nicht mehr besteht. Erklärung der Tschechischen Republik Die Tschechische Republik erklärt, dass die vorgeschlagene Umsiedlungsregelung vorübergehender Natur ist und Ausnahmecharakter hat und die Tschechische Republik sich freiwillig daran beteiligt. Mit der vorgeschlagenen Regelung sollte kein neuer systemrelevanter Aspekt in das Gemeinsame Europäische Asylsystem aufgenommen werden. Sollte es künftig Diskussionen über eine etwaige dauerhafte Umsiedlungsregelung geben, dann sollten diese erst geführt werden, wenn die Funktionsweise der vorgeschlagenen vorübergehenden Regelung, einschließlich der Aspekte der Sekundärmigration, der Auswirkungen auf die umgesiedelten Personen und die Umsiedlungsmitgliedstaaten und des gesamten zusätzlichen Nutzens im Hinblick auf die allgemeine Funktionsweise der Migrationssteuerung durch die EU, gründlich geprüft worden ist. Zudem muss gründlich geprüft werden, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass für die Durchführung des Beschlusses des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland die Regel gelten sollte, dass der Aspekt der Solidarität und der Aspekt der Verantwortung auf dem Gebiet der Migrationssteuerung untrennbar miteinander verbunden sind. Diesbezüglich erklärt die Tschechische Republik ferner, dass Überstellungen zum Zwecke der Umsiedlung aus Griechenland und Italien greifbare Ergebnisse dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich Registrierung, Identifizierung und Abnahme von Fingerabdrücken von Migranten sowie Fortschritte bei der Rückführung illegaler Einwanderer ohne Anspruch auf internationalen Schutz voraussetzen, wozu auch die Umsetzung des "Hotspot-Konzepts" beitragen kann. Schließlich stellt die Tschechische Republik fest, dass die Frage der inneren Sicherheit für sie einen entscheidenden Aspekt der Migrationssteuerung durch die EU darstellt. Daher sollten sämtliche durch den Ratsbeschluss gebotenen Möglichkeiten im Umsiedlungsverfahren umfassend genutzt werden, einschließlich der Überprüfung vor Ort durch Verbindungsbeamte der Umsiedlungsmitgliedstaaten.	

Erklärung Deutschlands und Frankreichs

Frankreich und Deutschland sind bereit, ihre Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere aus Syrien, dem Irak und Eritrea, die der Verfolgung entkommen wollen, umfassend wahrzunehmen.

Ausgehend vom ersten Vorschlag der Europäischen Kommission wird Frankreich in einem Zeitraum von zwei Jahren 6 752 besonders schutzbedürftige Menschen im Rahmen des Verteilungsverfahrens und 2 375 Menschen im Rahmen des Resettlement-Programms aufnehmen. Deutschland wird über einen Zeitraum von zwei Jahren 10 500 Menschen aus dem Verteilungsprogramm und 1 600 Menschen aus dem Resettlement-Programm aufnehmen.

Frankreich und Deutschland unterstützen das Verteilungsprogramm und erinnern insbesondere daran, dass Solidarität und Verantwortung eng miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der folgenden vereinbarten Bedingungen besonders hervorgehoben:

- Alle von diesen Programmen betroffen EU-Mitgliedstaaten müssen sich daran beteiligen, damit die Lasten gleichmäßig verteilt werden.
- Mit dem Inkrafttreten der Verteilungsentscheidung sollten die "Hotspots" einschließlich der nationalen Aufnahmeeinrichtungen (Wartezonen) nahe der Ankunftsorte in den Ersteinreiseländern eingerichtet sein. Innerhalb der "Hotspots" muss eine Abstimmung zwischen der regionalen Task Force der EU (EURTF), den Expertenteams vor Ort und den Mitgliedstaaten der Ersteinreise erfolgen, damit Migranten in der Eurodac-Datenbank identifiziert und erfasst werden können und die notwendige Unterscheidung zwischen Asylbewerbern vorgenommen werden kann, die vor Verfolgung flüchten und auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, und illegalen Einwanderern, die kein Asyl beantragen oder deren Antrag abgewiesen wurde und die in ihr Heimatland zurückgeführt werden müssen.
- Die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten ergreifen alle nötigen Maßnahmen, um Sekundärmigration der verteilten Personen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der aufnehmende Mitgliedstaat die ihm zugewiesene Person auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats umgehend wieder aufnimmt.
- Die EU sollte weiterhin entschieden gegen illegale Zuwanderung vorgehen, u. a. indem sie Schleusernetzwerke zerschlägt und die Rückkehr illegaler Einwanderer in ihre Heimatländer sicherstellt.
- Die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Resettlement- und Verteilungsprogramme sollte über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen, um die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Frankreich und Deutschland werden genau auf die Einhaltung dieser Bedingungen achten, die wesentlich zum Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität beitragen, das angesichts der aktuellen Migrationskrise notwendig ist.

Erklärung Griechenlands

Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26 Juni 2015 bezüglich der Stärkung der internen Solidarität und Verantwortung im Hinblick auf die Aufstockung der Nothilfe für die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und die Verstärkung der diesbezüglichen Anstrengungen der Union gegenüber den Mitgliedstaaten, die die meisten Flüchtlinge und internationalen Schutz beantragenden Personen aufnehmen, möchte Griechenland klarstellen, dass es sich an den BESCHLUSS DES RATES vom 20. Juli 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland und die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien und seine Anlagen in der vorliegenden Fassung vorbehaltlos gebunden fühlt.

Griechenland erklärt ferner, dass die Umsetzung der

Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 zur Neuansiedlung von 20 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen davon abhängt, dass der BESCHLUSS DES RATES vom 20. Juli 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland und die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien vollständig und vorbehaltlos umgesetzt werden.

Erklärung der Niederlande

Angesichts des derzeitigen Migrationsdrucks auf Italien und Griechenland müssen alle Mitgliedstaaten einen konkreten Beweis ihrer Solidarität liefern. Die Niederlande sind daher bereit, im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission einen erheblichen Beitrag zur Umsiedlung von Asylbewerbern aus Italien und Griechenland zu leisten, betonen jedoch gleichzeitig, dass Solidarität Hand in Hand mit Verantwortung gehen muss. Demzufolge messen die Niederlande dem Beitrag anderer Mitgliedstaaten zur Umsiedlungsregelung sowie dem Umstand, dass Italien und Griechenland ihren Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nachkommen, besondere Bedeutung bei. Werden in diesen Bereichen ungenügende Ergebnisse erzielt, könnten die Niederlande die von ihnen gegebene Zusage überprüfen.

Schlussfolgerungen des Rates zu sicheren Herkunftsstaaten

11133/15

Schriftliches Verfahren vom 31. Juli 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/1332 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 31-33	7963/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1322 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Durchführung von Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 1-3	7966/15
Beschluss (GASP) 2015/1334 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/521 ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 61-63	10500/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1325 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/513 ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 12-15	10502/15
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/1335 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 64-65	10572/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1326 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 16-17	10573/15

Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34-60	10271/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1323 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 4-9	10273/15
Verordnung (EU) 2015/1324 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 10-11	10459/15
Beschluss (GASP) 2015/1337 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 68-68	11212/15
Verordnung (EU) 2015/1328 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 20-20	11224/15
Beschluss (GASP) 2015/1336 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 66-67	11211/15
Verordnung (EU) 2015/1327 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 18-19	11221/15

Schriftliches Verfahren vom 4. August 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2015/1360 des Rates vom 4. August 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus ABl. L 210 vom 7.8.2015, S. 1-2	11158/15
Schriftliches Verfahren vom 7. August 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/1388 des Rates vom 7. August 2015 über den im Namen der Europäischen Union auf der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel hinsichtlich des Entwurfs der Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt ABl. L 214 vom 13.8.2015, S. 26-27	11261/15
Schriftliches Verfahren vom 19. August 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/1410 des Rates vom 19. August 2015 zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen ABl. L 219 vom 20.8.2015, S. 8-11	11458/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1411 des Rates vom 19. August 2015 zur Billigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms Griechenlands ABl. L 219 vom 20.8.2015, S. 12-16	11459/15